

**Landgericht Hof**

Az.: 2 Ns 36 Js 8205/13  
4 Ds 36 Js 8205/13 AG Hof



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

des Landgerichts - 2. Strafkammer - Hof

In dem Strafverfahren gegen

**Fitzek** Peter,  
geboren am 12.08.1965 in Halle (Saale), Staatsangehörigkeit: deutsch, geschieden, Koch, ohne festen Wohnsitz

Verteidiger:

Rechtsanwältin **Konrad** Christin, Neutzscher Straße 14, 04349 Leipzig, Gz.: N 275/18

Rechtsanwalt **Schmidt** Jürgen, Blücherstraße 39, 95030 Hof

wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

aufgrund der Hauptverhandlung vom 24.06.2019, 28.06.2019 und 05.07.2019, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Schattner  
als **Vorsitzende**

Peter Rudolf Enzi  
als **Schöffe**

Janine Schramm  
als **Schöffin**

Oberstaatsanwalt Zuber  
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizangestellte Schill am 24.06.2019 und 28.06.2019, Justizangestellte Päselt am 05.07.2019  
als **Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle**

- I. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 29.03.2016 wird mit folgender Maßgabe verworfen:
  1. Der Angeklagte ist schuldig des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.
  2. Er wird deshalb unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017, Az.: 7 Ns 672 Js 10435/10 unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtfreiheitsstrafe in die Einzelstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt.
  3. Von der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe gelten zwei Monate als vollstreckt.
  4. Der Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt vom 04.06.2013, Az.: D-4090-003111-13/9 wird aufgehoben.
  5. Die Feststellung des Landgerichts Dessau-Roßlau im Urteil vom 10.08.2017, Az.: 7 Ns 672 Js 10435/10, dass der Anordnung des Verfalls von Wertersatz Ansprüche Verletzter entgegenstehen und der Wert des Erlangten in Höhe von 328.355,00 Euro festgestellt wird, wird aufrecht gehalten.
  6. Die mit Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017, Az.: 7 Ns 672 Js 10435/10 angeordnete Sperre von drei Jahren für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis wird aufrecht gehalten.
  7. Die mit Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017, Az.: 7 Ns 672 Js 10435/10 angeordnete Einziehung des am 24.02.2014 sichergestellten Führerscheins mit der Nummer 155.576.687 wird aufrecht gehalten.
- II. Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

#### **Angewendete Vorschriften:**

§§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 55 StGB

### **Gründe:**

#### **I.**

#### **Prozessuale Vorgeschichte**

Das Amtsgericht Hof verurteilte den Angeklagten am 29.03.2016 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten und hob den Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt vom

04.06.2013, Az.: D-4090-003111-13/9 auf.

Gegen dieses in seiner Anwesenheit verkündete Urteil legte der Angeklagte am 29.03.2016 Berufung ein.

## II.

### **Zulässigkeit und Begründetheit der Berufung des Angeklagten**

Die Berufung des Angeklagten ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig.

In der Sache hat das Rechtsmittel, das auf einen Freispruch gerichtet ist, keinen Erfolg.

## III.

### **Persönliche Verhältnisse des Angeklagten**

Der Angeklagte Peter Fitzek wurde am 12.08.1965 in Halle/Saale geboren.

Er absolvierte die Polytechnische Oberschule und erlernte danach den Beruf des Kochs.

Er ist geschieden und hat drei Kinder im Alter von 17, 28 und 29 Jahren, zu denen kein Kontakt besteht. Unterhaltspflichten bestehen nicht bzw. leistet der Angeklagte keinen Unterhalt.

Das Einkommen des Angeklagten ist unbekannt. Der Angeklagte gab hierzu an, er sei „Staatsoberhaupt“ und habe daraus ein Einkommen, das er „sich selbst zumesse“. Für sein „fleischliches Überleben“ benötigte er 321,00 Euro bis 324,00 Euro. Den Rest seines Einkommens gebe er für das Gemeinwohl her.

Vermögen besteht nicht, jedoch Schulden in unbekannter Höhe.

Vorbestraft ist der Angeklagte wie folgt:

1. 08.05.2003 AG WITTENBERG (W1122) -2 DS 961 JS 31196/02 (644/03) -

Rechtskräftig seit 31.07.2003

Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: 05.09.2002

Angewendete Vorschriften: STGB § 223 ABS. 1, § 224 ABS. 1, § 56

7 Monat(e) Freiheitsstrafe.

Bewährungszeit 2 Jahr(e).

Strafe erlassen mit Wirkung vom 09.09.2005.

2. 11.06.2003 AG WITTENBERG (W1122) -2 CS 961 JS 12085/03 (289/03) -

Rechtskräftig seit 03.07.2003

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: 07.02.2003

Angewendete Vorschriften: STVG § 2, § 21 ABS. 1 NR. 1

30 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe.

3. 16.01.2008 AG Wittenberg (W1122) -2 Cs 24/08 - 292 Js 25434/07 -

Rechtskräftig seit 04.03.2008

Tatbezeichnung: Urkundenunterdrückung

Datum der (letzten) Tat: 29.08.2007

Angewendete Vorschriften: StGB § 274 Abs. 1 Nr. 1

40 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe.

4. 15.06.2009 AG Wittenberg (W1122) -2 Cs 159/09 - 394 Js 5773/09 -

Rechtskräftig seit 23.06.2009

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: 03.12.2008

Angewendete Vorschriften: StVG § 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1

75 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe.

Der Entscheidung lag zugrunde, dass der Angeklagte am 03.12.2008 gegen 17.50 Uhr mit dem PKW BMW mit dem amtlichen Kennzeichen WB-LZ 777 in Wittenberg öffentliche Straßen, u. a. die Juristenstraße befuhr, obwohl im zuvor durch den Landkreis Wittenberg die Fahrerlaubnis entzogen worden war, was der Angeklagte seit dem 08.11.2008 wusste.

5. 15.09.2011 AG Wittenberg (W1122) -2 Cs 259/11 - 394 Js 25580/10 -

Rechtskräftig seit 07.08.2012

Tatbezeichnung: Vorsätzliche Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: 04.10.2010

Angewendete Vorschriften: StGB § 223 Abs. 1, § 230

90 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe.

Der Entscheidung lagen entsprechend dem hierzu ergangenen Berufungsurteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 08.02.2012 folgende Feststellungen zugrunde:

"Am Vormittag des 04.01.2010 suchte der Angeklagte im Neuen Rathaus der Lutherstadt-Wittenberg, Lutherstraße 56, zunächst die Verwaltungsangestellte Frau Rehahn auf, um mit dieser über gegen ihn zuvor ergangene Vollstreckungsbescheide wegen Kostenbescheiden aus Verkehrsordnungswidrigkeiten zu reden. Da das Gespräch aus Sicht des Angeklagten wie auch aus Sicht der Zeugin Rehahn ergebnislos verlief, beschloss Frau Rehahn, den Angeklagten ihrer Vorgesetzten Frau Theile zur weitergehenden Erörterung zuzuführen. In Begleitung Frau Rehahn's betrat der Angeklagte gegen 11.15 Uhr das Büro der Vollstreckungsbeamtin Frau Theile. ... Nachdem der Angeklagte erneut mit der Zeugin Theile über die Kostenbescheide diskutiert hatte, erklärte er schließlich, er müsse Frau Theile nunmehr zur Feststellung ihrer ladungsfähigen Adresse verhaften. Möglicherweise wählte der Angeklagte in diesem Zusammenhang auch die Wortwahl, er müsse die Zeugin jetzt festnehmen. Dabei ergriff er den rechten Arm der Zeugin Theile und versuchte, die Zeugin von ihrem Schreibtisch hochzuziehen. Als die Zeugin versuchte, ihren Arm wegzuziehen, ließ der Angeklagte nicht los, sondern verletzte mit seinen Fingernägeln den Unterarm der Zeugin, wobei diese drei kleine blutende Wunden erlitt. ... Schließlich riss der Angeklagte die Zeugin Theile an deren Oberarm von ihrem Stuhl hoch, wodurch diese an ihrem Oberarm ein ca. 5 x 1 cm großes Hämatom erlitt. Der Angeklagte nahm in beiden Fällen des Festhaltens der Zeugin zumindestens billigend in Kauf, dass ihm kein Recht zur Festnahme der Zeugin zustand und sich hiergegen wehren und er damit die Verletzungen bei ihr verursachen konnte".

Die erkannte Geldstrafe ist mittlerweile vollständig vollstreckt.

6. 19.11.2014 AG Wittenberg (W1122) -2 Cs 507/14 - 293 Js 9661/14 -

Rechtskräftig seit 23.12.2014

Tatbezeichnung: Vergehen nach dem Waffengesetz

Datum der (letzten) Tat: 26.03.2014

Angewendete Vorschriften: WaffG § 2, § 52 Abs. 3 Nr. 1, § 54

60 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

Der Verurteilung lag zugrunde, dass sich der Angeklagte am 26.03.2014 oder davor ein sogenanntes "Nunchaku" (Würgeholz) beschafft hatte, von dem er wusste, dass es sich um einen waffenrechtlich verbotenen Gegenstand handelt. Dieser wurde anlässlich einer Durchsuchung seiner Wohn- und Nebenräume in seinem Arbeitszimmer in der Coswiger

Straße 7 in Wittenberg von Polizeibeamten aufgefunden und sichergestellt. Neben der Verhängung der Geldstrafe wurde die Einziehung des Würgeholzes angeordnet.

Die erkannte Geldstrafe ist ebenfalls bereits vollständig vollstreckt.

7. 08.01.2015 AG Dessau-Roßlau (W1104) -11 Ds 306/13 - 672 Js 10435/10 -

Rechtskräftig seit 22.08.2018

Tatbezeichnung: Vorsätzliches unbefugtes Betreiben eines Versicherungsgeschäfts  
in Tateinheit mit Urkundenfälschung

Datum der (letzten) Tat: 30.04.2010

Angewendete Vorschriften: VAG § 140 Abs. 1 Nr. 1, StGB § 267 Abs. 1, § 14, § 52,  
54, StGB § 73 Abs. 1, § 73 a

2 Jahr(e) 6 Monat(e) Freiheitsstrafe.

Sperre für die Fahrerlaubnis bis 21.08.2021.

Ende Freiheitsentzug (Strafe): 08.02.2019.

Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 06.02.2022.

Ausgesetzt durch: 23.01.2019+7 StVK 22/19+W1100+LG Halle.

Bewährungshelfer bestellt.

a) Aus der Akte wurde festgestellt, dass der Tenor abweichend von der vorstehenden Eintragung im Bundeszentralregister folgendermaßen lautete:

„Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen unbefugten Betriebens eines Versicherungsgeschäfts und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zehn Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

zwei Jahren und sechs Monaten

verurteilt.“

b) Dem Berufungsurteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf der Grundlage einer Satzung vom 05.02.2006 wurde der Verein Ganzheitliche Wege

e.V. am 10.05.2006 in das Vereinsregister eingetragen. Vorsitzender des Vereins war der Angeklagte zum 11.10.2013, zweite Vorsitzende war Frau Antje Götz. Die beiden Vorstandsmitglieder waren berechtigt, jeweils einzeln den Verein nach außen zu vertreten. Gem. § 2 der Vereinssatzung war der Zweck des Vereins "die Förderung der Verständigung der Menschen sowie der Völkerverständigung, sowie die Förderung von Wissenschaft, Entwicklungshilfe, Bildung, Erziehung und Kunst. Weiterhin ist der Verein bemüht, die Menschen zu unterstützen, Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, den Menschen und der Umwelt zu finden".

In einem Internetauftritt erläuterte der Angeklagte als Vorsitzender des Vereins den Zweck noch in verschiedenen Bereichen, unter anderem für den Bereich Gesundheit, und hat hierbei ausgeführt: "Seminartätigkeit und dadurch Wissensvermittlung von Volksgesundheit. Außerdem wird dieser Zweck durch die Gesundheitsfonds zum Wohle der Allgemeinheit gefördert". Spätestens im März 2007 bewarb der Angeklagte unter der Internetseite [www.der-gesundheitsfonds.de](http://www.der-gesundheitsfonds.de) mit der Anschrift Verein ganzheitliche Wege e. V., Coswiger Straße 7 in Wittenberg in seiner Eigenschaft als erster Vorstandsvorsitzender des Vereins einen "Antrag und Beitrittserklärung zum Gesundheitsfonds und zur Mitgliedschaft im Verein ganzheitliche Wege" an. In diesem Antrag waren neben den vom Antragsteller auszufüllenden Angaben zu seiner Person gegebenenfalls mit beitretenden Personen, die Beantwortung von Fragen zu anderweitigen privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsschutz sowie zur Pflegeversicherung durch den Antragsteller verschiedene Fragen zu Vorerkrankungen und zu seiner Gesundheit zu beantworten. Außerdem konnte der Antragsteller die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach konkret gewünschten Vertragsbedingungen in unterschiedlichen Sätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte, einer Selbstbeteiligung sowie einer prozentualen Kostenerstattung für Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Kieferbehandlung wählen. In einer Schlusserklärung des Antragstellers heißt es unter der Überschrift Einschränkungen des Schutzes:

"Stationäre Untersuchungen oder Behandlungen im Krankenhaus, in Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen und Müttergenesungskuren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bereits beabsichtigt oder angeraten sind bzw. die vom Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages/bis zum Beginn des Versicherungsschutzes beabsichtigt oder angeraten werden, stehen nicht unter Versicherungsschutz. Gesundheitsfonds behält sich eine eingehende Prüfung der Rechnung vor. Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung besteht nicht".

Zur Erläuterung wurden im Rahmen des Internetauftrittes u. a. folgende Vorteile des Gesundheitsfonds genannt: "

mindestens 20 % Kostenersparnis

Möglichkeit weiterer Kostensenkung durch Teilnahme an kostenlosen Gesundheitsseminaren

Kostenübernahme von Behandlungen durch Ärzte, aber auch von Heilpraktikern, Osteopathen, usw.

...

Zahlen Sie monatlich 20 € erhalten Sie 20 % Zuzahlung, beispielsweise zu einem Heilpraktiker besucht. Bei 50,50 € % Zuzahlung, bei 100 € übernimmt der vom die vollen Kosten.  
... "

In der Zeit vom 17.03.2007 bis einschließlich 06.12.2009 traten insgesamt 59 Personen diesem Gesundheitsfonds bei. Beitragszahlungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds erfolgten ab dem 22.06.2009 bis 16.09.2010 auf die Konten Nr. 111 093 940 0, 111 093 940 1 und 111 093 940 2 bei der GLS Bank. Kontoinhaber dieses Kontos war der Verein BewusstSein e.V. in Gründung, dessen alleinvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender der Angeklagte war. Der Angeklagte war zugleich auch der Verfügungsberechtigte für das genannte Konto.

Ab dem 10.09.2010 erfolgten die Zahlungen auf die ab diesem Zeitpunkt neu eingerichteten Konten des Ganzheitliche Wege e. V. bei der Deutschen Postbank AG mit den Kontonummern 557 388 907 und 557 406 908. Der Angeklagte war jeweils Verfügungsberechtigter für diese Konten.

Im Juni oder Juli 2009 gründete der Angeklagte gemeinsam mit mehreren anderen Personen den Verein Neudeutschland. Das Finanzamt Wittenberg bescheinigte zwar dem noch nicht eingetragenen Verein vorläufig nach der eingereichten Satzung die Gemeinnützigkeit des Vereins, jedoch kam es nicht zu einer Eintragung in das Vereinsregister, weil das Amtsgericht Stendal den Vereinszweck als verfassungswidrig ansah. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde an das Landgericht Stendal blieb erfolglos. In der Vereinsverfassung wurde zum Zweck des Vereins in § 3 angegeben:

"... allgemeine Förderung des Staatswesens und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Zudem ist Zweck des Vereins die Förderung der Völkerverständigung. Weitere Zwecke sind die Förderung der Wissenschaft, Entwicklungshilfe, Gesundheit, Bildung, Erziehung und Kunst".

In § 3 Abs. 6 der Vereinsverfassung heißt es dann:

"Gesundheit:

Seminartätigkeit und dadurch Wissensvermittlung zur Förderung der Volksgesundheit. Außerdem wird dieser Zweck durch die Initiierung einer Gesundheitskasse zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne des SGB V und die Errichtung von Gesundheitshäusern, Kliniken und weiteren Gesundheitseinrichtungen gefördert. ...".

Mit der Gründung des genannten Vereins wurde unter der Federführung des Angeklagten nunmehr im Internet die Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland beworben. Der Antrag war als "Antrag zur Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland" überschrieben und enthielt ebenso wie bereits bei dem Antrag auf Beitritt zum Gesundheitsfonds neben den persönlichen Angaben des Antragstellers auch Fragen zum Bestehen eines privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungs- oder Pflegeversicherungsschutzes und verschiedene Fragen zur Gesundheit. Mit diesem Antrag konnte der Antragsteller unter verschiedenen Abrechnungsarten entsprechend den Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte, einer anteiligen Selbstbeteiligung, einer prozentualen Kostenerstattung für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferbehandlung wählen. In der nachfolgend genutz-

ten Versionen des Antragsformulars, bezeichnet als NDGK Version 1 bis einschließlich Version 14, die im Internet bis zum 11.11.2010 verfügbar waren, sowie in der Antragsversion NDGK Version 16 vom 16.12.2010 und NDGK Version 20 vom 12.05.2011 fand sich auf der letzten Seite des Antrages als Erklärung des Antragstellers stets folgende Formulierung:

"Einschränkungen des Absicherungsschutzes

Die Gewährung von Unterstützungsleistungen beginnt nicht vor dem im Hauptvertrag genannten Termin, frühestens durch Zustandekommen des Vertrages. (Alle, bis zum Zustandekommen der Mitgliedschaft im Verein und der NDGK eintretenden gesundheitlichen Veränderungen sind unverzüglich nach zu melden).

Stationäre Untersuchungen oder Behandlungen im Krankenhaus, in Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen und Müttergenesungskuren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bereits beabsichtigt oder angeraten sind bzw. die vom Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages/bis zum Beginn des Absicherungsschutzes beabsichtigt oder angeraten werden, stehen nicht unter Absicherungsschutz. Die Neudeutsche Gesundheitskasse behält sich eine eingehende Prüfung der Rechnung vor. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung, vor allem in Fällen von Betrug durch Ärzte, Zwangsimpfung, Nötigung zur Impfung und anderen unethischen Handlungen, besteht nicht. Der Absicherungsschutz ist nur im Inland gültig und nur für Krankheiten, die im Inland erworben wurden und Unfälle, die im Inland geschehen sind. Für eine Auslandsversicherung ist der Versicherte selbst zuständig.

Bei Behandlungen, außer in akuten Notfällen, die insgesamt ein Behandlungskostenvolumen von 1.000,00 € überschreiten, ist eine vorherige Rücksprache mit der Neudeutschen Gesundheitskasse erforderlich.

Die Kosten für Krebsbehandlungen im Sinne der Schulmedizin sowie Organtransplantationen, Impfungen und deren Folgekosten werden vollständig oder teilweise nur mit vorheriger Absprache erstattet. Voraussetzung zur Leistungsgewährung bei Krankenhausgeburten ist der Besuch des Seminars "Entwicklungsgesetze des Lebens". Leistungen für Zahnarztbehandlungen sind eingeschränkt: Bis Ende des ersten Jahre 1.000,00 €/bis Ende des zweiten Jahres 2.000,00 €/bis Ende des dritten Jahres 3.000,00 €/bis Ende des vierten Jahres 4.000,00 €/bis Ende des fünften Jahres 5.000,00 €".

Zudem war in dieser Erklärung als anwendbares Recht angegeben: "Es gilt deutsches Recht".

In der Antragsversion NDGK 20, Version vom 12.05.2011 wurde in der Schlusserklärung der bislang enthaltene Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Erstattung in Fällen des Betruges durch Ärzte, Zwangsimpfung, Nötigung zu Impfungen und anderen unethischen Handlungen nicht mehr formuliert. Im Übrigen blieb es bei den Regelungen wie in den anderen Vertragsversionen. Die Anträge "zur Mitgliedschaft in der NeuDeutschen Gesundheitskasse und dem Verein NeuDeutschland" waren unter der Internetseite [www.NDGK.de](http://www.NDGK.de) abrufbar. Die Internetdomain war auf den Namen des Angeklagten angemeldet. Der Angeklagte handelte auch jeweils als alleinvertretungsberechtigter Vorstand des nicht eingetra-

genen Vereins Neudeutschland.

Des Weiteren waren darüber hinaus folgende im Internet abrufbare Versionen des Antrages für die Neudeutsche Gesundheitskasse: NDGK Version 15 vom 07.12.2010, NDGK Version 17 vom 23.12.2010, NDGK Version 18 vom 04.01.2011 und NDGK Version 19 vom 25.01.2011. Diesen Vertragsversionen war gemeinsam, dass in der Schlusserklärung des Antragstellers jeweils folgende Formulierung aufgenommen worden war: "Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht".

Die zunächst erfolgte Mitgliedschaft in dem Gesundheitsfonds wurde auf Betreiben des Angeklagten in die Mitgliedschaft der Neudeutschen Gesundheitskasse durch entsprechende neue Anträge der Mitglieder des Gesundheitsfonds überführt. Auch die bereits vereinnahmten Gelder des Gesundheitsfonds standen nunmehr der Neudeutschen Gesundheitskasse auf Veranlassung des Angeklagten zur Verfügung.

Bis einschließlich 21.06.2011 erklärten insgesamt 147 Personen ihren Beitritt zur Neudeutschen Gesundheitskasse unter Verwendung der oben genannten Antragsversionen. Die Zahlungen der Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse erfolgten zunächst bis zum 16.09.2010 ebenfalls auf die oben genannten Konten des Vereins Bewusst Sein e. V. in Gründung bei der GLS Bank bis zum 16.09.2010 sowie nach Einrichtung der Konten bei der Deutschen Postbank AG ab dem 10.09.2010 auf die dortigen bereits genannten Konten des Ganzheitliche Wege e. V.

In der Zeit vom 30.06.2009 bis 21.06.2011 wurden insgesamt 385.261,66 € als Beiträge für den Gesundheitsfonds bzw. die Neudeutsche Gesundheitskasse durch die beigetretenen Mitglieder auf die oben genannten Konten eingezahlt. Im gleichen Zeitraum erfolgten hiervon Rückbuchungen auf Zahlungen von Mitgliedern in Höhe von 17.817,15 € sowie Rücklastschriften in Höhe von 22.437,71 €. Aus den eingezahlten Geldern erfolgte die Erstattungen für Arztkosten und andere Behandlungskosten in Höhe von 42.655,28 €.

Die 28 Mitglieder, die nach den Antragsversionen der NDGK Version 15, 17, 18 und 19 der Neudeutschen Gesundheitskasse beigetreten waren, sowie das Mitglied Christian Heider, der die Schlusserklärung vom 16.03.2011 unterzeichnet hatte, zahlten insgesamt 16.651,80 € an die Neudeutsche Gesundheitskasse.

Mit Schreiben vom 23.06.2009 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Vorstand des Vereins Ganzheitliche Wege e. V. angeschrieben und darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Angebot der Internetseite [www.DerGesundheitsfonds.de](http://www.DerGesundheitsfonds.de) um ein Angebot von Krankenversicherungsleistungen handelt, das als Versicherungsgeschäft der Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis durch die BaFin bedarf. Darauf erwiderte der Angeklagte als Vorstand der Ganzheitlichen Wege e. V. mit Schreiben vom 02.07.2009, dass keine Versicherungsgeschäfte angeboten würden.

Nachdem der Angeklagte mit Schreiben vom 18.08.2009 der BaFin mitgeteilt hatte, dass der Gesundheitsfonds in die Neudeutsche Gesundheitskasse überführt worden sei, reagierte die BaFin mit Schreiben vom 01.07.2010 und teilte dem Angeklagten auch hierzu mit, dass es sich um das erlaubnispflichtige Betreiben von Versicherungsgeschäften nach §§ 1 und 5 VAG handele. Zugleich wurde der Angeklagte gebeten, Auskunft durch Vorlage sämtlicher geschlossener Verträge, der verwendeten Werbeunterlagen und Leistungskata-

loge sowie eine aktuelle Aufstellung sämtlicher Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse zu erteilen. Hierfür wurde eine Frist bis zum 20.07.2010 gesetzt. Der Angeklagte reagierte hierauf mit Schreiben vom 20.07.2010 und teilte mit, dass er die BaFin nicht für zuständig halte.

Dem Angeklagten wurde sodann unter dem 01.12.2010 eine Einstellungs- und Abwicklungsanordnung der BaFin mit der Aufforderung zur Kündigung der bestehenden Verträge und Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100.000,00 € zugestellt. Zugleich wurde dem Angeklagten aufgegeben, bis zum 15.07.2011 außerordentlich und mit einer Frist von vier Wochen noch bestehende sogenannte Mitgliedsverträge, die die Gewährung sogenannten Absicherungsschutzes für Krankheitskosten beinhalten, zu kündigen und sämtliche Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung in einem im Entwurf beigefügten Schreiben über die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung zu informieren.

Dieser Aufforderung kam der Angeklagte nur teilweise nach. Zudem übersandte er mit Schreiben vom 03.01.2011 einen neuen Antragsentwurf für die Neudeutsche Gesundheitskasse, der der Vertragsversion 19 entsprach und wonach der Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen ausgeschlossen war. Darauf teilte die BaFin dem Angeklagten am 09.02.2011 mit, dass hierzu keine Erlaubnispflicht ersichtlich sei.

Mit weiterem Schreiben vom 11.07.2011 an den Angeklagten stellte die BaFin fest, dass der Angeklagte noch immer genehmigungspflichtige Versicherungsgeschäfte betreibe. Sie forderte den Angeklagten erneut auf, innerhalb einer Woche schriftlich Bereitschaft zur unverzüglichen freiwilligen Abwicklung der unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfte anzuzeigen und sämtliche Mitglieder hierüber zu informieren. Zugleich wurde im Fall der Zuwiderhandlung der Erlass einer förmlichen gebührenpflichtigen Untersagungsverfügung nebst Abwicklungsanordnung angedroht.

Wegen der Nichterfüllung der Auflagen aus dem Bescheid vom 01.12.2010 setzte die BaFin sodann mit Bescheid vom 26.08.2011 gegen den Angeklagten ein Zwangsgeld in Höhe von 35.000,00 € fest und drohte für den Fall, dass der Angeklagte erneut den Auflagen nicht nachkäme, die Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes von 100.000,00 € an.

Mit Schreiben vom 02.02.2012 ordnete die BaFin gegenüber dem Angeklagten die Abwicklung der noch bestehenden Mitgliedsverträge der Neudeutschen Gesundheitskasse an, soweit Unterstützungsleistungen mit Rechtsanspruch gewährt wurden und beauftragte den Angeklagten, sämtliche noch bestehenden Mitgliedsverträge innerhalb von vier Wochen zu kündigen, die Mitglieder darüber aufzuklären, dass die sogenannte Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse nicht von der Versicherungspflicht nach § 5 SGB V entbindet. Zugleich wurde dem Angeklagten aufgegeben, die Versicherungsnehmer auch über die Bestellung eines Abwicklers zu informieren und Auskünfte über die Beiträge sowie die geleisteten Unterstützungsleistungen zu erteilen. Des Weiteren wurde dem Angeklagten für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen und Weisungen ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 100.000,00 € angedroht.

Rechtsanwalt Dr. Oppermann, der beauftragte Abwickler, und der für ihn in seinem Auftrag tätige Rechtsanwalt Kubusch stellten bei einer Begehung vor Ort am 07.02.2012 fest, dass insgesamt 193 Verträge existierten, von denen 35 Verträge noch nicht entsprechend den Vorgaben der BaFin umgestellt waren. Der Abwickler erklärte bei diesen Verträgen so-

dann die schriftliche Kündigung gegenüber den Mitgliedern. Er stellte im Weiteren fest, dass die neu abgeschlossenen Verträge, da sie die Klausel enthielten, dass ein Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen nicht bestehe, nicht zu beanstanden seien.

Dem Angeklagten war bewusst, dass den genannten Mitgliedern des Gesundheitsfonds bzw. der Neudeutschen Gesundheitskasse, soweit ein Rechtsanspruch auf Krankenversicherungsleistungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen war, sogenannte Unterstützungsleistungen nach Maßgabe des auf das einzelne Mitglied bezogenen Leistungskatalogs gewährt wurden und es sich hierbei um Krankenversicherungsgeschäfte handelte. Der Angeklagte wusste spätestens mit Erhalt des Schreibens der BaFin vom 23.06.2009 auch, dass weder er noch die Vereine Ganzheitliche Wege e. V. und Neudeutschland über die für das Betreiben des Gesundheitsfonds und der Neudeutschen Gesundheitskasse erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verfügten und diese zum Betreiben des Versicherungsgeschäfts im genannten Zeitraum vom 30.06.2009 bis 21.06.2011 erforderlich war. Zugleich war ihm damit auch bewusst, dass die Bewerbung von Unterstützungsleistungen durch den Gesundheitsfonds, sowie die Neudeutsche Gesundheitskasse bei der Entgegennahme der Beitrittserklärungen Personen zum Gesundheitsfonds bzw. zur Neudeutschen Gesundheitskasse sowie die Entgegennahme der Beitragsgelder und Gewährung von Erstattungen von Arzt- und Behandlungskosten ein Betreiben eines Versicherungsgeschäfts darstellte, welches einer Erlaubnis der BaFin bedurfte hätte.

Die aufgrund der Zahlungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds und der Neudeutschen Gesundheitskasse vereinnahmten Gelder wurden für verschiedene Zwecke des Vereins Ganzheitliche Wege e. V. wie auch des Vereins Neudeutschland genutzt. Michaela Kunath wirkte in nicht aufklärbarem Umfang bei den einzelnen Vertragsgestaltungen teilweise mit. Federführend war jedoch hierbei stets der Angeklagte. Er verschaffte sich von anderen Mitgliedern der Vereine, die dafür zuständig waren, den Eingang der Beiträge zu überwachen und Rückerstattungen bei entsprechenden Anträgen der Mitglieder vorzunehmen, regelmäßig einen Überblick und entschied alle wesentlichen Fragen der Verwendung der eingehenden Beträge und der Rückerstattungen. Der Angeklagte trat stets als Handelnder nach außen in Erscheinung, nahm selbst gegenüber der BaFin schriftlich und mündlich Stellung und führte auch mit dem Abwickler Dr. Oppermann sowie dessen Mitarbeiter Rechtsanwalt Kubusch Gespräche.

Der Angeklagte erschien am 13.09.2012 beim Landkreis Wittenberg, bei der Fahrerlaubnisbehörde des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr und erklärte, seinen Führerschein abgeben zu wollen, da er beabsichtige, einen eigenen Staat zu gründen und einen eigenen Führerschein herauszugeben. Durch den Fachgebietsleiter Holger Zubke wurde dem Angeklagten erklärt, dass er mit der Abgabe des Führerscheins zugleich auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Die hinzugerufene Sachbearbeiterin Frau Bormann erklärte dem Angeklagten, dass ein Verzicht auf den Führerschein nur im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis möglich ist. Zugleich erläuterte sie ihm, dass er dann kein Auto mehr im öffentlichen Straßenverkehr führen dürfe. Der Angeklagte erklärte hierauf, dass er mit einem Pkw gekommen sei, noch fahren müsse und verließ sodann die Behörde. Am

gleichen Tag kurze Zeit später erschien der Angeklagte in der Informationsstelle der Straßenverkehrsbehörde und gab dort seinen Führerschein und folgendes Schreiben, gerichtet an den Landkreis Wittenberg, Führerscheinstelle, zu Händen Herrn Zubke, ab:

"Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland/Auflösung des Vertrages

Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist". Das Schreiben hatte der Angeklagte unterzeichnet.

Obwohl der Angeklagte aufgrund der Rückgabe des Führerscheins unter Beifügung der oben genannten Erklärung wusste, dass er gegenüber dem Landkreis Wittenberg auf seine Fahrerlaubnis verzichtet und den Führerschein zurückgegeben hatte, fuhr er an den nachfolgenden Tagen und nachfolgenden Orten mit dem Pkw BMW, amtliches Kennzeichen WB-PE 777 auf öffentlichen Straßen:

1. Am 19.10.2012 gegen 11.04 Uhr auf der Oranienbaumer Chaussee in Dessau-Roßlau;
2. am 23.10.2012 gegen 09.49 Uhr auf der Belziger Straße in Wittenberg;
3. am 09.11.2012 gegen 08.32 Uhr auf der Bundesautobahn A 4 in Kirchheim;
4. am 26.01.2013 gegen 03.06 Uhr auf der Bundesautobahn A 9 in Richtung Berlin;

Bei den Fahrten zu 1. bis 4. wurde der Angeklagte jeweils im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle mittels der hierbei gefertigten Lichtbilder als Fahrer des PKW identifiziert.

5. am 05.02.2013 gegen 14.45 Uhr auf der Juristenstraße in Wittenberg;
6. am 07.03.2013 gegen 12.06 Uhr auf der Berliner Straße in Wittenberg;

Bei dieser Fahrt hatte der Angeklagte nicht die oben genannten amtlichen Kennzeichen, sondern ein Fantasiekennzeichen mit der Aufschrift "Deutschland 1 WB" am Fahrzeug angebracht. Die zuvor zugelassenen Kennzeichen WB-PE 777 waren bereits am 01.03.2013 entstempelt worden; Das Fahrzeug wurde zunächst durch die Polizeibeamten sichergestellt und nach Zahlung einer Sicherheitsleistung von 800 € wieder an den Angeklagten herausgegeben.

7. am 23.08.2013 gegen 10.50 Uhr auf dem Potsdamer Ring in Wittenberg;

Dem Angeklagten wurde durch die kontrollierenden Polizeibeamten die Weiterfahrt untersagt.

8. am 13.09.2013 gegen 11.20 Uhr auf der Coswiger Straße in Wittenberg;
9. am 07.02.2014 gegen 10.17 Uhr auf der Hans-Lufft-Straße in Wittenberg;
10. am 24.02.2014 gegen 16.20 Uhr unter anderem auf der Bürgermeisterstraße in Wittenberg.

Als er dort einer Verkehrskontrolle unterzogen wurde, legte er den kontrollierenden Polizeibeamten einen Führerschein aus Paraguay vor, wobei es sich hierbei um eine Totalfä-

sung handelte. Der Angeklagte versuchte damit den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis vorzutäuschen.

c) Zu den Eintragungen im Fahreignungsregister des Angeklagten hat das Landgericht Dessau-Roßlau folgendes festgestellt:

„Im Verkehrszentralregister sind für den Angeklagten 18 Eintragungen erfasst. Dem Angeklagten wurde am 08.11.2008 die Fahrerlaubnis durch den Landkreis Wittenberg entzogen. Die Entscheidung war am 09.12.2008 rechtskräftig. Danach wurde dem Angeklagten am 05.11.2009 erneut eine Fahrerlaubnis erteilt. Seit dem 13.09.2012 ist im Verkehrszentralregister der Verzicht auf die Fahrerlaubnis vermerkt. Danach finden sich folgende Eintragungen im Verkehrszentralregister:

1. Die Bußgeldbehörde Stuttgart verhängte am 04.09.2012 gegen den Angeklagten wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 22 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h, begangen am 20.07.2012, eine Geldbuße von 70,00 € und einen Punkt. Die Entscheidung war am 28.09.2012 rechtskräftig.
2. Die Zentrale Bußgeldstelle des Landes Brandenburg sprach am 18.09.2012 wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 46 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, begangen am 11.08.2012 in Köpernitz, eine Geldbuße von 390,00 € aus und verhängte ein Fahrverbot von 1 Monat sowie 4 Punkte. Die Entscheidung war am 05.10.2012 rechtskräftig. Das Fahrverbot galt bis zum 04.11.2012.
3. Durch Bescheid der Bußgeldbehörde der Stadt Geislingen vom 20.09.2012 folgte der Ausspruch einer Geldbuße von 160,00 € sowie die Verhängung eines Punktes wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 22 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, begangen am 17.08.2012. Der Bescheid wurde am 10.10.2012 rechtskräftig.
4. Die Zentrale Bußgeldstelle des Landes Brandenburg erließ am 01.11.2012 einen Bußgeldbescheid über 835,00 € und verhängte ein Fahrverbot von 2 Monaten, weil der Angeklagte am 08.09.2012 auf der Bundesautobahn 10 die höchstzulässige Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 62 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h überschritten hatte. Zugleich wurde die Eintragung von 4 Punkten angeordnet. Das Fahrverbot galt bis zum 19.01.2013. Der Bescheid wurde am 20.11.2012 rechtskräftig.
5. Die Bußgeldbehörde der Polizei Thüringen ZBS Artern sprach mit Bescheid vom 01.11.2012 eine Geldbuße von 140,00 € gegen den Angeklagten aus, weil dieser die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 25 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h am 29.08.2012 auf der Bundesautobahn 71 überschritten hatte. Zugleich wurde 1 Punkt in das Zentralregister eingetragen.
6. Mit Bescheid der Bußgeldbehörde der Stadt Köln vom 23.10.2012, rechtskräftig seit

dem 11.12.2012, wurde wegen Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften am 05.09.2012 um 36 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 120 km/h, eine Geldbuße von 180,00 € verhängt.

7. Zuletzt erging ein Bescheid der Bußgeldbehörde der Polizei Thüringen, ZBS Artern am 20.02.2013 über eine Geldbuße von 200,00 € und ein Fahrverbot von einem Monat wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 29 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h, begangen am 22.12.2012 auf der Bundesautobahn 71. Der Bescheid wurde am 19.04.2014 rechtskräftig.“

d) Zur Strafzumessung und den verhängten Nebenentscheidungen hat das Landgericht Dessau-Roßlau folgendes ausgeführt:

„Für die Tat des unbefugten Betreibens eines Versicherungsgeschäftes war gem. § 2 Abs. 2 StGB der Strafraum des § 140 Abs. 1 VAG in der ab dem 30.04.2011 geltenden Fassung zugrunde zu legen, der Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Bei der konkreten Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich in weiten Teilen des Sachverhalts geständig eingelassen hat. Strafmildernd musste sich auch auswirken, dass die Tat bereits mehrere Jahre zurückliegt und der Angeklagte aus den gezahlten Beiträgen keinen persönlichen Vorteil zog, sondern die Einnahmen verschiedenen Projekten und Zwecken der Vereine Ganzheitliche Wege e. V. und Neudeutschland zu Gute kamen. Zu Gunsten des Angeklagten soll auch berücksichtigt werden, dass er nach Erlass der Abwicklungsanordnung durch die BaFin einen Großteil der bestehenden Verträge entsprechend den Vorstellungen der BaFin abänderte.

Gegen den Angeklagten sprach jedoch, dass er über einen erheblichen Tatzeitraum handelte und über lange Zeit die Hinweise der BaFin vehement negierte. Neben dem langen Tatzeitraum war auch strafscharfend die erhebliche Höhe der durch die Vereine vereinnahmten Gelder zu Lasten des Angeklagten zu werten. Gegen den Angeklagten sprach auch, dass er zum Zeitpunkt der Tatbegehung mehrfach, wenn auch nicht einschlägig vorbestraft war und auch nach Beendigung der Tat erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden musste.

Insbesondere die erheblich zu Lasten des Angeklagten sprechenden Umstände und aufgrund der Tatsache, dass der Angeklagte wiederholt in der Beweisaufnahme zum Ausdruck gebracht hat, dass er nicht bereit ist, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu akzeptieren, kam hier zur Einwirkung nur die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Betracht. Diese hat die Kammer unter nochmaliger Würdigung der genannten Strafzumessungskriterien, des Grades der Schuld des Angeklagten und unter Berücksichtigung der Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten zu erwarten sind, auf eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten festgesetzt.

Bezüglich der Taten zu B. III. 1. bis 10. war der Strafraum des § 21 Abs. 1 StVG als Grundlage zu nehmen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr vorsieht. Für die Taten war zu Gunsten des Angeklagten seine teilweise geständige Einlassung zu berücksichtigen.

sichtigen. Gegen den Angeklagten sprachen erhebliche strafschärfende Umstände. So ist der Angeklagte bereits mehrfach, davon zweimal einschlägig vorbestraft. Gegen den Angeklagten sprach auch in erheblichem Maße, dass er nicht bereit ist, sein Fehlverhalten zu unterlassen, sondern ankündigte, sich auch künftig nicht an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland halten zu wollen. Strafschärfend war bei den Taten vom 23.08.2013, 13.09.2013 und 07.02.2014 sowie 24.02.2014 auch zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte trotz Polizeikontrolle und Sicherstellung des Fahrzeugs nach der Tat vom 07.03.2013 nicht von weiterer wiederholter Tatbegehung abhalten ließ. Angesichts dieser erheblich zu Lasten des Angeklagten zu wertenden Umstände, insbesondere seiner verfestigten ablehnenden Einstellung zu den geltenden Gesetzen, kam hier bei allen Taten nur die Verhängung von Freiheitsstrafen in Betracht, da der Angeklagte offensichtlich mit dem Ausspruch einer Geldstrafe nicht mehr zu beeindrucken und von weiteren Straftaten abzuhalten ist.

Bei den Taten zu 1. bis 4. war zu Lasten des Angeklagten auch zu berücksichtigen, dass er mit den Taten sich zugleich einer Ordnungswidrigkeit des Überschreitens der höchstzulässigen Geschwindigkeit wiederholt schuldig gemacht hat, auch wenn diese hier jeweils nicht zu ahnden ist. Des Weiteren hat die Kammer bei der konkreten Strafzumessung für die einzelnen Taten berücksichtigt, dass er mit Ausnahme der Taten zu 1. vom 19.10.2012, der Tat zu 3. vom 09.11.2012 und Tat zu 4. vom 26.01.2013 die weiteren Taten bei Fahrten im Stadtgebiet von Wittenberg beging. Außerdem hat die Kammer auch den zeitlich kurzen zeitlichen Abstand zwischen den einzelnen Taten, insbesondere zwischen den Taten zu 1. bis 6. berücksichtigt. Bei der Strafzumessung für die Tat zu 10. war strafschärfend auch die Verwirklichung von zwei Straftatbeständen zu werten.

Hiervon ausgehend hat die Kammer auf folgende Einzelstrafen erkannt:

- für die Tat zu 1. vom 19.10.2012, Tat zu 2. vom 23.10.2012 und Tat zu 3. vom 09.11.2012 jeweils auf eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten,
- für die Tat zu 4. vom 26.01.2013 und Tat zu 5. vom 05.02.2013 jeweils auf eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten;
- bzgl. der Tat zu 6. vom 07.03.2013 auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten,
- hinsichtlich der Tat zu 7. vom 23.08.2013, der Tat zu 8. vom 13.09.2013 und der Tat zu 9. vom 07.02.2014 jeweils auf eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten

und bzgl. der Tat zu 10. vom 24.02.2014 auf eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten.

Für die Taten zu 1. bis 5. war die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 StGB zur Einwirkung auf den Angeklagten unerlässlich. Wie bereits ausgeführt, ist der Angeklagte mehrfach einschlägig vorbestraft und hat sowohl erklärt als auch durch die wiederholte Tatbegehung gezeigt, dass er nicht bereit ist, sich an die Gesetze und Normen zu halten. Durch den Ausspruch einer Geldstrafe kann auf den Angeklagten daher nicht resozialisierend eingewirkt und der Angeklagte auch nicht zu einem künftig straffreien Leben veranlasst werden. Die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen war bei diesen Taten daher unerlässlich.

Gemäß §§ 53, 54 StGB war aus den gefundenen einzelnen Freiheitsstrafen unter Erhö-

hung der höchsten verwirkten Einzelstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Auch unter Berücksichtigung der teilweisen Geständigkeit des Angeklagten und des seit der Begehung der Taten vergangenen Zeitraums kam hier die Bildung einer noch bewährungsfähigen Gesamtfreiheitsstrafe nicht in Betracht. Hiergegen sprachen bereits die Anzahl und auch die Intensität der begangenen Straftaten, die Vorstrafen des Angeklagten wie auch die Tatsache, dass es sich beim Angeklagten um einen Straftäter mit einer verfestigten kriminellen Einstellung handelt, bei dem sich frühere Versuche, mit den damals verhängten Strafen resozialisierend auf ihn einzuwirken und ihn zu einem Lebensweg ohne Straftaten zu führen, als völlig erfolglos erwiesen haben. Der Angeklagte bedarf, um ihn künftig zu einem straffreien Leben anhalten zu können, nunmehr der Einwirkung durch den Strafvollzug.

Bei der Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe hat die Kammer die oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nochmals gegeneinander abgewogen und dabei insbesondere zu Gunsten des Angeklagten seine teilweise Geständigkeit wie auch die Tatsache gewürdigt, dass die Taten mehrere Jahre zurückliegen. Unter Berücksichtigung der Art der durch die Taten jeweils verletzten Rechtsgüter wie auch des zeitlichen Abstandes zwischen den einzelnen Taten hat die Kammer auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten erkannt. Hierbei hat die Kammer auch beachtet, dass eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB mit den beiden Geldstrafen aus den Entscheidungen des Amtsgerichts Wittenberg vom 15.09.2011 und 19.11.2014 aufgrund der bereits vollständig erfolgten Vollstreckung der Geldstrafen nicht mehr möglich war und dem Angeklagten hierfür ein Härteausgleich zu gewähren war.

Da es nach Erlass des Urteils des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 08.01.2015 zu einer übermäßigen und von dem Angeklagten nicht zu vertretenden Verfahrensverzögerung von über zwei Jahren kam, hat die Kammer zum Ausgleich im Wege der sogenannten Vollstreckungslösung 1 Monat der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe für vollstreckt erklärt. Hierfür war maßgeblich, dass die Kammer eine rechtsstaatswidrige Verzögerung bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils vom 08.01.2015 nicht feststellen konnte. Denn nach Anzeigenerstattung am 30.04.2010 konnten die eigentlichen Ermittlungsarbeiten erst nach Vorlage sämtlicher Unterlagen durch die BaFin ab dem 11.04.2011 geführt werden. Nach Abschluss der umfangreichen Ermittlungen gelangte die Akte am 22.03.2013 zur Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, die am 22.11.2013 Anklage erhob. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss vom 16.07.2014 begann die Hauptverhandlung ab dem 13.11.2014. Das erstinstanzliche Verfahren wurde mit dem Urteil vom 08.01.2015 beendet. Nach Einlegung der Rechtsmittel durch den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft ging die Akte am 02.04.2015 beim Landgericht Dessau-Roßlau ein. Aufgrund gerichtsorganisatorischer Schwierigkeiten beim Landgericht Dessau-Roßlau, insbesondere Terminskollisionen mit anderen Haftsachen wie auch der Kollision mit Terminen in der gegen den Angeklagten beim Landgericht Halle anberaumten Hauptverhandlung, die eine Haftsache war, begann nach der am 15.08.2016 erfolgten Verbindung mit den weiteren gegen den Angeklagten anhängigen Berufungsverfahren, die Gegenstand dieses Urteils hier sind, die Hauptverhandlung zunächst am 20.03.2017. Da sich in der Hauptverhandlung herausstellte, dass weitere umfangreiche Ermittlungen erforderlich waren, wurde die Hauptverhandlung ausgesetzt und die Hauptverhandlung begann erneut am 27.06.2017. Für die eingetretene Verzögerung seit dem Eingang der Akte beim Landgericht Dessau-Roßlau vom

02.04.2015 bis zum Beginn der Hauptverhandlung am 27.06.2017 hat die Kammer zum angemessenen Ausgleich der hierfür vom Angeklagten nicht zu vertretenden Verzögerungen 1 Monat der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe als vollstreckt erklärt.

Gemäß §§ 73 Abs. 1 S. 2, 73 a StGB in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung, § 111 i Abs. 2 S. 3 StPO in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung war festzustellen, dass der Anordnung des Verfalls von Wertersatz aufgrund der Einnahmen aus dem unbefugten Betreiben von Versicherungsgeschäften durch den Angeklagten Ansprüche Verletzter, hier der Mitglieder des Gesundheitsfonds bzw. der Neudeutschen Gesundheitskasse entgegenstehen. Daher war nur der Wert des durch die Tat Erlangten in Höhe von 328.355,00 € festzustellen. Diesen hat die Kammer aus dem Betrag der Zahlungseingänge aus den Verträgen der Mitglieder zum Gesundheitsfonds und der Neudeutschengesundheitskasse, die einen Rechtsanspruch auf Krankenversicherungsleistungen gewährten, in Höhe von 368.609,86 € abzüglich der erfolgten Rückbuchungen von 17.817,15 € und Rücklastschriften in Höhe von 22.437,71 € ermittelt. Gemäß Art. 316 h EGStGB und Art. 4 § 14 EGStPO war das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nicht anzuwenden, da hier im Verfahren bereits vor dem 01.07.2017 eine Entscheidung über die Anordnung des Verfalls ergangen war.

Gemäß §§ 69 Abs. 1, 69 a Abs. 1 S. 3 StGB war die Verwaltungsbehörde anzuweisen, dem Angeklagten vor Ablauf von 3 Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Der Angeklagte hat sich durch die zu B. III. 1. bis 10. begangenen Taten des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zehn Fällen als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr erwiesen. Da der Angeklagte über keine gültige Fahrerlaubnis verfügt, war gemäß § 69 a Abs. 1 S. 3 StGB gegen den Angeklagten eine isolierte Sperrfrist bis zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu verhängen. Ausgehend von der nach § 69 a Abs. 1 StGB vorgegebenen Dauer der Sperrfrist von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ist die Kammer zu dem Ergebnis gelangt, dass der Angeklagte gegenwärtig noch weitere drei Jahre zur Teilnahme am Straßenverkehr nicht geeignet ist. Der Angeklagte ist nach wie vor der Meinung, dass es ihm entgegen geltendem Recht zusteht, auch ohne gültige Fahrerlaubnis am Straßenverkehr teilzunehmen. Dies zeugt von einer verfestigten kriminellen Einstellung. Bei der Dauer der Sperrfrist hat die Kammer auch die einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten sowie die Tatsache berücksichtigt, dass er in der Vergangenheit auch ausweislich der im Verkehrszentralregister eingetragenen Ordnungswidrigkeiten wiederholt nicht bereit war, sich an geltende Straßenverkehrsregeln, insbesondere die Einhaltung der höchstzulässigen Geschwindigkeit zu halten. Dies alles lässt die charakterliche Eignung des Angeklagten zur Teilnahme am Straßenverkehr auch künftig noch für einen längeren Zeitraum entfallen.

Die Einziehung des bei der Tat vom 24.02.2013 sichergestellten Führerscheins beruht auf § 73 Abs. 1 S. 1 StGB in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung (§ 2 Abs. 1 und 5 StGB).“

Das Urteil ist nicht vollständig vollstreckt, der Angeklagte steht unter Reststrafenbewährung.

Über die vorgenannten Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug hinaus enthält das

Fahreignungsregister für den Angeklagten vom 29.05.2019 folgende Eintragungen:

Sofort vollziehbare Entziehung der Fahrerlaubnis der Klassen B, L, M, S

Entscheidungsgründe für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis:

551 - Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nicht beigebracht

Datum der Entscheidung: 08.11.2008

Datum der Mitteilung: 13.11.2008

Unanfechtbare Entziehung der Fahrerlaubnis der Klassen B, L, M, S

Entscheidungsgründe für die Maßnahme zur Fahrerlaubnis:

551 - Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nicht beigebracht

Datum der Entscheidung: 06.11.2008

Datum der Unanfechtbarkeit: 09.12.2008

Datum der Mitteilung: 08.12.2008

Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, L, M, S am 05.11.2009 nach vorangegangener Negativentscheidung

Verzicht auf die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M, S

Datum der Entscheidung: 13.09.2012

Datum der Unanfechtbarkeit: 13.09.2012

Datum der Mitteilung: 19.09.2012

Der Angeklagte befand sich in anderer Sache vom 08.06.2016 bis 09.04.2018 in Untersuchungshaft und für den Zeitraum von drei Monaten, einer Woche und einem Tag bis 08.02.2019 in Straffhaft in dem Verfahren des Amtsgerichts Dessau-Roßlau, Aktenzeichen 11 Ds 306/13 - 672 Js 10435/10.

#### IV.

##### **Festgestellter SV**

Der Angeklagte fuhr am 24.01.2013 gegen 12.24 Uhr mit dem Pkw BMW 535 D, amtliches Kennzeichen WB-PE 777 auf der BAB 9 in Fahrtrichtung München bei Abschnitt 100, km 0.10 im Gemeindegebiet Berg bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mit einer festgestellten Geschwindigkeit von 163 km/h bei lebhaftem Verkehrsaufkommen und schlechten Witterungsbedingungen aufgrund Regen- und Schneefalls.

Über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügte der Angeklagte nicht, was der Angeklagte wusste.

Nach der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises am 06.11.2008 erteilte die Behörde dem Angeklagten am 05.11.2009 die Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, M, L und S.

Am 13.09.2012 verzichtete der Angeklagte gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg auf seine Fahrerlaubnis und gab seinen Führerschein zurück. Eine Neuerteilung erfolgte in der Folgezeit nicht.

#### V.

##### **Beweiswürdigung**

###### **1. Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten**

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten, die nicht widerlegt wurden.

###### **2. Feststellungen zu den Vorstrafen und den Eintragungen im Fahreignungsregister**

Die Feststellungen zu den Vorstrafen des Angeklagten wurden durch Verlesung des Bundeszentralregisterauszugs für den Angeklagten vom 28.05.2019 getroffen.

Der Angeklagte hat hierzu angegeben, er habe lediglich die Tat der Urkundenunterdrückung, die dem Strafbefehl des Amtsgerichts Wittenberg vom 16.01.2018 in dem Verfahren 2 Cs 24/08 – 292 Js 25434/07 zugrunde liege, begangen.

Die übrigen Vorwürfe seien unzutreffend. Er habe sich lediglich aus „Effizienzgründen“ nicht gegen die Vorwürfe gewehrt.

Die Feststellungen zu den Vorstrafenurteilen beruhen auf der Einführung des Urteils des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 in dem Verfahren 7 Ns 672 Js 10435/10 im Selbstleseverfahren sowie der Verlesung des Strafbefehls des Amtsgerichts Wittenberg vom 19.11.2014 und des Vorblatts der Akte in dem Verfahren 2 Cs 507 Js/14 – 293 Js 9661/14, aus dem sich ergibt, dass die Strafe vollständig vollstreckt ist.

Das festgestellte strafbare Verhalten im Strafbefehl des Amtsgerichts Wittenberg vom 15.09.2011 in dem Verfahren 2 Cs 259/11 – 394 Js 25580/10 und die vollständige Vollstreckung der Strafe wurden durch Einführung des Urteils des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 in dem Verfahren 7 Ns 672 Js 10435/10 im Selbstleseverfahren festgestellt.

Die Feststellungen zu den Eintragungen im Fahreignungsregister beruhen auf der Verlesung des Auszugs vom 29.05.2019.

### **3. Feststellungen zum Sachverhalt**

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, und der uneidlichen Einvernahme der Zeugen Zubke, Strößner und Gebhardt.

a) Der Angeklagte hat die Fahrereigenschaft eingeräumt, ohne sich an Einzelheiten der Fahrt erinnern zu können. Der Angeklagte erklärte, zu diesem Zeitpunkt habe er Geschwindigkeitsüberschreitungen zum Vorwand genommen, um gerichtliche Entscheidungen über seine Fahrerlaubnis herbeizuführen. An dem Tag habe er es zudem wohl eilig gehabt.

Die Angaben des Angeklagten zur Fahrt wurden bestätigt durch die Inaugenscheinnahme der bei der Messung gefertigten Lichtbilder Blatt 10, 36 und 39, auf die Bezug genommen wird, sowie die Einführung des Gutachtens zur Identität nach Bildern des Sachverständigen Dr. Schmidt vom 26.04.2013 im Selbstleseverfahren, mit dessen Verlesung alle Verfahrensbeteiligten einverstanden waren. Auf den Lichtbildern war der Angeklagte deutlich zu erkennen. Er selbst hat sich ebenfalls wiedererkannt.

Der Zeuge Strößner, Beamter der VPI Hof und am Tattag Messbeamter, wurde zudem zum Ablauf der Messung einvernommen. Er gab den Ablauf der Messung auf der BAB 9 bei Abschnitt 100, km 0,10 in Fahrtrichtung Süden im Gemeindegebiet Berg wieder und bekundete, dass zur Tatzeit lebhafter Verkehr und Regen bzw. Schneefall geherrscht hätten. Es sei festgestellt worden, dass der Angeklagte bei erlaubten 100 km/h 163 km/h gefahren sei.

Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen Strößner sind nicht zu Tage getreten.

Der Zeuge Gebhardt, ebenfalls Beamter der VPI Hof und Sachbearbeiter in dieser Sache, gab uneidlich vernommen an, er habe aufgrund einer Anzeige der Zentralen Bußgeldstelle die Ermittlungen gegen den Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis aufgenommen, da bei einer Geschwindigkeitsmessung festgestellt worden sei, dass der Angeklagte

nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis gewesen sei. Der Zeuge gab den Ablauf der durchgeführten Ermittlungen wieder und erklärte, das Fahrzeug sei auf den Verein „Ganzheitliche Wege“ zugelassen gewesen. Aufgrund eines Gutachtens sei der Angeklagte anhand der Messfotos identifiziert worden. Ermittlungen zu dem Angeklagten hätten ergeben, dass dieser in Deutschland keinen gemeldeten Wohnsitz gehabt habe, sondern eine Abmeldung in die Schweiz vorgelegen habe. Eine Anmeldung eines Wohnsitzes in der Schweiz sei nicht erfolgt.

Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen Gebhardt sind ebenfalls nicht zu Tage getreten.

b) Der Angeklagte gab des Weiteren an, zur Tatzeit im Besitz einer Fahrerlaubnis gewesen zu sein.

Zum einen sei er im Besitz einer Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg gewesen.

Er habe nach dem erfolgreichen Ablegen seiner Fahrprüfung beim Landkreis Wittenberg die Fahrerlaubnis beantragt und –ohne dass er diesen beantragt habe- einen Führerschein der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Da er mit der Bundesrepublik Deutschland unter anderem aus Gewissensgründen keine wie auch immer geartete vertragliche Beziehung weiter gewünscht habe, sondern lediglich mit dem Landkreis Wittenberg, der auch gemäß Art. 28 GG befugt sei, die Angelegenheit eigenständig zu verwalten, habe er seinen Führerschein mit einem an den Landkreis Wittenberg gerichteten Schreiben abgegeben:

„Rückgabe des Führerscheins der BRD/Auflösung des Vertrags

Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist.“

Er habe sodann von der Fahrerlaubnisbehörde eine Erklärung zum Verzicht einer Fahrerlaubnis mit der Aufforderung erhalten, folgende Erklärung zu unterschreiben:

„Ich verzichte freiwillig und unwiderruflich auf meine Fahrerlaubnis der Klassen A1, A, B, BE, M, S, L, Vordrucknummer N06000X7H51, erteilt am 29.12.2009 durch den Landkreis Wittenberg.

Meinen Führerschein füge ich bei.

Datum...Unterschrift....“

Diese Erklärung habe er weder unterschrieben noch zurückgesendet. Er sei deshalb –anscheinend irrtümlich- davon ausgegangen, dass er eben nur auf den Führerschein der BRD, nicht aber auf die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet habe. Diese auf

Blatt 215 in der Akte in Kopie befindliche Erklärung mit einer Ausweiskopie des Angeklagten wurde durch das Selbstleseverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt und zusätzlich in Augenschein genommen. Der Angeklagte erklärte hierzu, dass es sich um die betreffende Erklärung handele.

Zu diesen Abläufen wurde der Zeuge Zubke uneidlich einvernommen.

Der Zeuge Zubke erklärte, er sei Fachdienstleiter beim Landkreis Wittenberg.

Den Angeklagten kenne er schon länger. Dieser habe auch vor dem 13.09.2012 mehrfach vorgesprochen und erklärt, er wolle einen eigenen Staat gründen und unter anderem eigene Dokumente ausstellen und Kennzeichen ausgeben, was ihm abschlägig verbeschieden worden sei.

Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Zubke sei der Angeklagte am 13.09.2012 bereits vor der Abgabe des Führerscheins bei dem Landratsamt Wittenberg bei ihm vorstellig geworden und habe erklärt, seinen Führerschein zurückgeben zu wollen. Ihm sei daraufhin erläutert worden, dass mit der Rückgabe des Führerscheins als Dokument zugleich der Verzicht auf die Fahrerlaubnis verbunden sei, der Angeklagte seine Fahrerlaubnis verlieren würde und er nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen dürfe. Der Angeklagte habe hierauf erklärt, dass er mit dem Pkw da sei und heute auch noch fahren müsse. Dem Angeklagten sei bei dem Gespräch zugleich ein Formular für eine Verzichtserklärung vorgelegt worden, die er aber nicht unterschrieben habe.

Der Angeklagte habe im Gespräch seine Rechtsmeinung geäußert und erklärt, dass er zwischen dem Führerschein der Bundesrepublik Deutschland und der Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg einen Unterschied mache. Er habe ihm hierauf erklärt, dass dies nicht zutreffend sei, der Landkreis in dieser Angelegenheit im übertragenen Wirkungskreis tätig werde und Führerschein und Fahrerlaubnis unmittelbar zusammen hängen würden. Dies sei dem Angeklagten ganz klar erläutert worden.

Die Behauptung des Angeklagten, er habe gemeint, über eine Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg zu verfügen, ist durch die Aussage des Zeugen Zubke, dass dem Angeklagten erklärt wurde, er dürfe nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen und dass seine Unterscheidung zwischen Führerschein und Fahrerlaubnis unzutreffend sei, widerlegt.

Der Aktenvermerk vom 13.09.2012 Blatt 214 über das mit dem Angeklagten geführte Gespräch wurde ergänzend im Selbstleseverfahren eingeführt, ebenso wie das amtliche Formblatt zur Verzichtserklärung, das der Zeuge Zubke als dasjenige erkannte, das dem Angeklagten ausgehändigt worden war.

Hieraus ergibt sich, dass der Angeklagte in dem Gespräch mit dem Zeugen Zubke erklärt hat, mit dem Führerschein zugleich die Verzichtserklärung abgeben zu wollen.

Der Zeuge Zubke gab des Weiteren an, der Angeklagte habe ihm zu einem ihm nicht mehr erinnerlichen Zeitpunkt bei einer Vorsprache einen paraguayischen Führerschein gezeigt.

Er habe nicht einschätzen können, ob es sich hierbei um ein echtes Dokument gehandelt habe. Über die Berechtigung, mit diesem Führerschein zu fahren, sei nicht gesprochen worden.

Die Kammer nahm den von dem Angeklagten selbst gefertigten „Führerschein des Königreichs Deutschland“, auf dessen Gültigkeit er sich zudem beruft, in Kopie in Augenschein und führte ihn im Selbstleseverfahren ein.

Der Angeklagte macht zudem geltend, über eine paraguayische Fahrerlaubnis verfügt zu haben.

Die Kammer nahm hierzu den in dem Verfahren des Landgerichts Dessau-Roßlau, Az. 7 Ns 672 Js 10435/10 sichergestellten Führerschein in Augenschein und verlas diesen.

Das Gutachten des Sachverständigen des LKA Sachsen-Anhalt, König, vom 31.03.2014 in dem Verfahren des Landgerichts Dessau-Roßlau, Az. 7 Ns 672 Js 10435/10 zu dem vorgenannten Führerschein wurde durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt.

Hieraus ergibt sich, dass der Sachverständige im Rahmen einer vergleichenden Untersuchung autorisiertes Vergleichsmaterial aus Paraguay zur Verfügung hatte und den Führerschein mit Hilfe von zerstörungsfrei arbeitenden optischen und physikalisch-technischen Verfahren untersucht hat.

Hierbei hat sich nach den Ausführungen des Sachverständigen ergeben, dass es sich um ein Nachahmprodukt eines paraguayischen Führerscheins des Regierungsbezirks Guarambare handelt. Das Druckbild ist danach mittels Tintenstrahldrucker reproduziert worden. Das Lichtbild sei nicht integriert, sondern aufgeklebt. Im Bereich der bei echten Führerscheinen maschinell abgerundeten Kanten seien manuelle Schnittspuren nachweisbar. Ein Ausstellungsdatum sei nicht angegeben. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Führerschein um eine Totalfälschung handelt.

Von den angeführten Charakteristika des Führerscheins konnte sich die Kammer durch die Inaugenscheinnahme des Führerscheins überzeugen.

Die Kammer geht aufgrund des in jeder Hinsicht nachvollziehbaren Gutachtens davon aus, dass es sich um eine Totalfälschung handelt.

Der vom Angeklagten geltend gemachte „2. paraguayische Führerschein“, der auf der Basis des ursprünglichen paraguayischen Führerscheins erteilt worden sein soll, kann –nachdem es sich bei letzterem um eine Fälschung handelte- ebenfalls kein amtlicher Führerschein gewesen sein.

## VI.

### Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar gemacht.

Nach der Entziehung der Fahrerlaubnis am 06.11.2008 erteilte die Fahrerlaubnisbehörde dem Angeklagten am 05.11.2009 erneut eine Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, L, M und S.

Auf die Fahrerlaubnis verzichtete der Angeklagte am 13.09.2012 gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg wirksam und gab seinen Führerschein zurück.

Dem wirksamen Verzicht steht auch nicht entgegen, dass er ein vorgefertigtes Formular der Fahrerlaubnisbehörde nicht unterzeichnet hat. Der Angeklagte gab seinen Führerschein mit Anschreiben vom 13.09.2012 an der Informationsstelle der Fahrerlaubnisbehörde ab. Damit sind die Verzichtserklärung und der Führerschein an die für den Verzicht zuständige Stelle, nämlich die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Wittenberg, gelangt. Auf seinem vorgefertigten Schreiben ließ sich der Angeklagte durch die Fahrerlaubnisbehörde bestätigen, dass „Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, aufgelöst ist.“ Auch wenn die einzelnen Fahrerlaubnisklassen nicht ausdrücklich aufgeführt sind, wird jedoch zweifelsfrei erkennbar, dass der Angeklagte die Rechte aus seiner Fahrerlaubnis aufzugeben beabsichtigte.

Mit der gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde abgegebenen Erklärung, dass „die durch Antragstellung begründete Vertraglichkeit aufgelöst sein soll“, und der gleichzeitigen Abgabe des Führerscheins hat der Angeklagte zum Ausdruck gebracht, dass er das Rechtsverhältnis, das durch die Beantragung und Erteilung der Fahrerlaubnis entstanden war, zum Erlöschen bringen wolle. Dass der Begriff des Verzichts nicht konkret verwendet wurde, ist unschädlich, da er mit der Abgabe des Führerscheins und der beigefügten Erklärung eindeutig eine Erklärung des Inhalts abgegeben hat, dass die durch den Führerschein dokumentierte Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen zum Erlöschen gebracht werden soll. Die Formulierung der „Auflösung des Vertrages“ bringt klar und für jeden eindeutig erkennbar zum Ausdruck, dass er für die Zukunft keinerlei Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus der ihm zustehenden Fahrerlaubnis ableiten wolle. Dies kann nur als Verzicht auf die Fahrerlaubnis gewertet werden, zumal der Angeklagte über die Wirkungen eines Verzichts auf die Fahrerlaubnis aufgeklärt wurde.

Soweit der Angeklagte sich darauf beruft, von dem Rechtsanwalt Rico Schumann abweichenden Rechtsrat erhalten zu haben, entlastet dies den Angeklagten nicht. Aufgrund der eigenen Einlassung des Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung steht fest, dass der Angeklagte den Rat von Rechtsanwalt Rico Schumann erst nach der verfahrensgegenständlichen Tat einholte. Dies steht in Übereinstimmung mit dem im Selbstleseverfahren eingeführten Schriftsatz des Rechtsanwaltes Rico Schumann vom 25.05.2013, mit dem dieser

Widerspruch gegen den Entzug bzw. die Rücknahme der Fahrerlaubnis bei dem Landkreis Wittenberg einlegte. Die beigelegte Vollmacht datiert vom 24.04.2013.

Soweit der Angeklagte nunmehr weiter vorbringt, zwischen Führerschein und Fahrerlaubnis unterschieden zu haben und er davon ausgegangen sei, dass er bei Abgabe des Führerscheins nicht auf die Fahrerlaubnis, sondern nur auf den Führerschein der BRD verzichtet habe, handelt es sich zur Überzeugung der Kammer angesichts des Inhaltes des Gesprächs mit den Mitarbeitern des Landratsamts, in dem er deutlich darauf hingewiesen wurde, dass er nicht mehr mit einem Pkw am Straßenverkehr teilnehmen dürfe und ihm der Zusammenhang zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein erläutert wurde, um eine Schutzbehauptung des Angeklagten.

Zudem gab der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung an, die Fahrt begangen zu haben, um gerichtliche Entscheidungen über das Bestehen einer Fahrerlaubnis herbeizuführen. Auch habe er sich -so wörtlich- „zur Sicherheit“ einen paraguayischen Führerschein ausstellen lassen. Aus diesen beiden Äußerungen des Angeklagten folgt, dass er im Tatzeitpunkt eben gerade nicht davon ausging, dass sein Verzicht auf die deutsche Fahrerlaubnis unwirksam war und er mit seinem selbst ausgestellten Führerschein des Königreichs Deutschlands am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen dürfte.

Weder sein selbst erstellter Phantasieführerschein des vom Angeklagten behaupteten „Königreichs Deutschland“ noch eine etwaige Fahrerlaubnis des Staates Paraguay berechtigen den Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland.

Dass der vom Angeklagten nach eigener Bekundung selbst hergestellte Führerschein des „Königreichs Deutschland“ keine Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr entfaltet, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Dass der Angeklagte selbst nicht von einer solchen Wirkung ausging, ergibt sich aus seiner Einlassung in der Berufungshauptverhandlung des Inhalts, „zur Sicherheit“ habe er sich einen paraguayischen Führerschein ausstellen lassen.

Dieser kann ebenfalls nicht zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr berechtigen.

Unabhängig von der Echtheit des Führerscheins des Staates Paraguay liegen bereits die Voraussetzungen für eine Anerkennung als ausländische Fahrerlaubnis nach § 29 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung nicht vor, da der Angeklagte seinen ordentlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erteilung im Inland hatte, § 29 Abs. 3 Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung.

Ein Wohnsitz in Paraguay zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis wird weder vom Angeklagten behauptet, noch ist ein solcher sonst ersichtlich. Der Führerschein wird von dem Angeklagten vielmehr als Touristenführerschein bezeichnet, woraus sich bereits ergibt, dass ein dauerhafter Wohnsitz durch den Angeklagten in Paraguay nicht begründet wurde.

Der Angeklagte hatte auch keinen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz. Nach eigener Einlassung hatte sich der Angeklagte am 18.03.2011 in die Schweiz abgemeldet, hielt sich

aber dort nicht dauerhaft auf und nahm dort keinen Wohnsitz, sondern in seinem „Staatsgebiet“, bei dem es sich um eine Adresse in Wittenberg handelt. Eine Anmeldung in der Schweiz erfolgte ausweislich der Angaben des Zeugen Gebhardt nicht, wird auch vom Angeklagten nicht behauptet.

Darüber hinaus ist in Anbetracht der über das Jahr 2012 und 2013 verteilt im Fahreignungsregister dokumentierten Verkehrsverstöße, die sich aus dem Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 in dem Verfahren 7 Ns 672 Js 10435/10 ergeben, auf einen dauerhaften Wohnsitz des Angeklagten in der Bundesrepublik zumindest im Jahr 2012, dem behaupteten Ausstellungsjahr des paraguayischen Führerscheins, zu schließen, zumal der Angeklagte am 16.09.2012 sein eigenes „Königreich“ in Wittenberg gegründet haben will.

Dies alles war dem Angeklagten bekannt.

## VII.

### Strafzumessung

1. Der Strafraum ist § 21 Abs. 1 StVG zu entnehmen, der Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht.

2. Zu Gunsten des Angeklagten wertete die Kammer sein Geständnis, mit dem der Angeklagte den äußeren Tatbestand der Vornahme der Fahrt sowie die Geschwindigkeitsüberschreitung einräumte.

Auch war die lange zurückliegende Tatzeit und die damit verbundene lange Verfahrensdauer zu sehen.

Mittlerweile verbüßte der Angeklagte in anderer Sache Untersuchungshaft und Strafhaft.

Zu seinen Lasten gehen seine auch einschlägigen Vorstrafen, die den Angeklagten nicht von der erneuten Fahrt abgehalten haben.

Unter Abwägung sämtlicher vorgenannter Umstände war eine kurzfristige Freiheitsstrafe von **5 Monaten** schuld- und tatangemessen, wobei die Verhängung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe im Hinblick auf die Vorstrafen des Angeklagten unerlässlich zur Einwirkung auf den Angeklagten ist.

Die Strafe aus dem Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 in dem Verfahren 7 Ns 672 Js 10435/10 ist gesamtstrafenfähig.

Insoweit war diese Gesamtfreiheitsstrafe in ihre Einzelstrafen aufzulösen und unter nochmaliger Abwägung aller vorgenannter Umstände und der Erwägungen aus dem Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau sowie unter Berücksichtigung eines Härteausgleichs hinsicht-

lich der Strafen aus den Strafbefehlen des Amtsgerichts Wittenberg vom 15.09.2011 in dem Verfahren 2 Cs 259/11 – 394 Js 25580/10 und vom 19.11.2014 in dem Verfahren 2 Cs 507/14 – 293 Js 9661/14 unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von einem Jahr und vier Monaten eine **Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten** zu bilden.

3. Die Kammer hatte für die überlange Verfahrensdauer einen Teil der neu zu bildenden Gesamtfreiheitsstrafe für vollstreckt zu erklären.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass im Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 10.08.2017 in dem Verfahren 7 Ns 672 Js 10435/10 für die im dortigen Verfahren festgestellte überlange Verfahrensdauer im Wege der Vollstreckungslösung ein Monat der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe für vollstreckt erklärt wurde.

Auch im hiesigen Verfahren ist eine überlange Verfahrensdauer im Berufungsverfahren gegeben, die von dem Angeklagten nicht zu vertreten ist. Nach Eingang der Akten bei dem Landgericht Hof am 27.05.2016 konnte erst am 03.04.2019 Termin zur jetzt durchgeführten Berufungshauptverhandlung bestimmt werden. Für die eingetretene Verfahrensverzögerung seit dem Eingang der Akte bei dem Landgericht Hof bis zum Beginn der Berufungshauptverhandlung am 24.06.2019 hat die Kammer als angemessenen Ausgleich einen weiteren Monat der zu erkennenden Gesamtfreiheitsstrafe für vollstreckt erklärt.

4. Der Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt vom 04.06.2013, Az.: D 4090-003111-13/9) war gemäß § 86 OWiG aufzuheben.

5. Die Nebenentscheidungen aus dem Urteil des LG Dessau-Roßlau waren gemäß § 55 Abs. 2 StGB aufrecht zu halten.

## VIII.

### Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

gez.

Schattner  
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift

Hof, 29.07.2019

*[Handwritten Signature]*  
Päselt, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle